

Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Benennung und Hoheitszeichen

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

II. Abschnitt: Organe des Landkreises

- § 3 Kreistag und Vorsitz
- § 4 Zuständigkeiten des Kreistages
- § 5 Ausschüsse des Kreistages
- § 6 Beschließende Ausschüsse
- § 7 Beratende Ausschüsse
- § 8 Geschäftsordnung
- § 9 Landrat
- § 10 Beigeordneter
- § 11 Gleichstellungsbeauftragte, Behindertenbeauftragter
- § 12 Beiräte

III. Abschnitt: Einwohner und Bürger

- § 13 Einwohnerfragestunde

IV. Abschnitt: Bekanntmachungen

- § 14 Ortsübliche Bekanntmachung

V. Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften, In-Kraft-Treten

- § 15 Übergangsvorschrift
- § 16 Sprachliche Gleichstellung
- § 17 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Auf Grundlage der §§ 6, 7, 33 Abs. 3 Ziff. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 in der Fassung der Änderung durch Gesetz vom 20.12.2005 (GVBl. LSA Nr. 68/2005, S. 808 ff.) hat der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 12.07.2007 folgende Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Anhalt-Bitterfeld. Er hat seinen Sitz in Köthen (Anhalt).

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Der Landkreis führt ein Wappen. Das Wappen des Landkreises zeigt im ersten Feld in Silber einen auf roter Zinnenmauer links hinschreitenden schwarzen Bären, im zweiten Feld in Gold einen rot bewehrten, dreizehigen, schwarzen Löwen mit ausgeschlagener Zunge, im dritten Feld in Silber drei rote Seeblätter und im vierten Feld in Rot eine wachsende silberne Palme mit Früchten.
- (2) Der Landkreis führt eine Flagge. Die Flagge ist schwarz-gelb (1:1) längs gestreift und mittig mit dem Landkreiswappen belegt.
- (3) Der Landkreis führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Unterschrift lautet: „Landkreis Anhalt-Bitterfeld“.

II. Abschnitt Organe des Landkreises

§ 3 Kreistag und Vorsitz

- (1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und bestimmt zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Kreistages“.
- (2) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Kreistages abgewählt werden. Die Stellvertreter können durch Beschluss des Kreistages abberufen werden. Eine Nachbesetzung hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 4 Zuständigkeiten des Kreistages

Der Kreistag entscheidet über:

- a) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des höheren Dienstes Inhaber der Planstelle ab A16 sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen im Einvernehmen mit dem Landrat,
- b) die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn die Wertgrenze von 100.000 EURO überschritten wird,

- c) die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages, wenn die Wertgrenze von 100.000 EURO überschritten wird,
- d) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 33 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 LKO LSA, wenn sie die Wertgrenze von 50.000 EURO übersteigen,
- e) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 33 Abs. 3 Ziffer 13 LKO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn sie die Wertgrenze von 15.000 EURO übersteigen,
- f) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 33 Abs. 3 Ziffer 16 LKO LSA, wenn sie die Wertgrenze von 50.000 EURO übersteigen. Bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bestimmt sich der Wert nach dem Umfang des Nachgebens,
- g) Vergaben im Rahmen der VOL, der VOF, der HOAI und anderer Honorarordnungen mit einem Auftragswert von mehr als 250.000 € und im Rahmen der VOB mit einem Auftragswert von mehr 500.000,00 € Der Auftragswert versteht sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 5 Ausschüsse des Kreistages

(1) Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständigen

1. Beschließende Ausschüsse (§ 36 Abs. 1 LKO LSA):

- Kreis- und Finanzausschuss
- Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Institut für Fortbildung und Umschulung Bitterfeld“
- Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Kreisstraßenmeisterei“
- Jugendhilfeausschuss
- Vergabeausschuss

2. Beratende Ausschüsse (§ 37 Abs. 1 LKO LSA):

- Bau-, Wirtschaft- und Verkehrsausschuss
- Landwirtschafts- und Umweltausschuss
- Sozial- und Gesundheitsausschuss
- Bildung- und Sportausschuss
- Kultur- und Tourismusausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss

(2) Für den Vergabeausschuss und die beratenden Ausschüsse benennen die Fraktionen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern. Die Fraktion, die den Vorsitz stellt, benennt auch den Vertreter aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses.

§ 6 Beschließende Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse beraten die Beschlüsse des Kreistages innerhalb ihres Aufgabengebietes vor.

(2) Der Kreis- und Finanzausschuss besteht aus 9 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden.

Für den Verhinderungsfall beauftragt der Landrat seinen Beigeordneten mit seiner Vertretung. Ist auch der Beigeordnete verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreise seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt.

Der Kreis- und Finanzausschuss ist beschließend an Stelle des Kreistages zuständig für:

- a) die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung der Beamten des gehobenen und des höheren Dienstes (A 13 gehobener Dienst – A15 höherer Dienst) sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen im Einvernehmen mit dem Landrat,
- b) die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu der in § 4 lit. b) genannten Wertgrenze, wenn der Wert 50.000 EURO übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 33 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 LKO LSA, wenn sie die Wertgrenze von 25.000 EURO übersteigen, jedoch bis zur Wertgrenze von 50.000 EURO;
- d) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 33 Abs. 3 Ziffer 13 LKO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn sie die Wertgrenze von 10.000 EURO übersteigen, jedoch bis zur Wertgrenze von 15.000 EURO;
- e) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 33 Abs. 3 Ziffer 16 LKO LSA, wenn sie die Wertgrenze von 25.000 EURO übersteigen, jedoch bis zur Wertgrenze von 50.000 EURO. Bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bestimmt sich der Wert nach dem Umfang des Nachgebens.

Die dem Kreistag zur Beschlussfassung obliegenden Angelegenheiten sollen grundsätzlich vom Kreis- und Finanzausschuss vorberaten werden.

- (3) Aufgaben, Besetzung und Vorsitz des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - sowie den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen und der Satzung des Jugendamtes.
- (4) Aufgaben, Besetzung und Vorsitz des Betriebsausschusses für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Institut für Fortbildung und Umschulung Bitterfeld“ und des Eigenbetriebes „Kreisstraßenmeisterei“ bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der dazu ergangenen Satzung.
- (5) Der Vergabeausschuss besteht aus 9 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern. Der Vorsitzende des Vergabeausschusses ist ein Kreistagsmitglied.

Der Vergabeausschuss entscheidet in allen Vergabeangelegenheiten

- a) nach der VOB, wenn der Auftragswert 100.000 € übersteigt bis zu einem Auftragswert von 500.000 €
- b) nach der VOL, bei freiberuflichen Leistungen im Sinne und nach der VOF, nach der HOAI und anderen Honorarordnungen, wenn der Auftragswert 50.000 € übersteigt, bis zu einem Auftragswert von 250.000 €.

Dies gilt nicht für Vergabeangelegenheiten, für die nach § 71 Abs. 3 SGB VIII der Jugendhilfeausschuss zuständig ist bzw. auf Grund von Rechtsvorschriften andere Ausschüsse des Kreistages zuständig sind.

Der Auftragswert versteht sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 7 Beratende Ausschüsse

(1) Den beratenden Ausschüssen

- Bau-, Wirtschaft- und Verkehrsausschuss
- Landwirtschaft- und Umweltausschuss
- Sozial- und Gesundheitsausschuss
- Bildung- und Sportausschuss
- Kultur- und Tourismusausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss

sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Kreistages vor.

- (2) Die Ausschussvorsitze in beratenden Ausschüssen werden den Fraktionen im Kreistag nach d'Hondt zugeteilt. Bei Zahlengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden des Kreistages zu ziehende Los.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Ausschüsse bestehen aus neun ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern. Der Landrat kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. § 38 LKO LSA bleibt unberührt.
- (4) In allen unter Abs.1 dieses Paragrafen aufgezählten, beratenden Ausschüssen werden widerruflich je fünf sachkundige Einwohner mit beratender Stimme durch den Kreistag berufen.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Kreistag und in den Ausschüssen wird durch eine vom Kreistag zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Landrat

Der Landrat entscheidet neben den ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nach § 52 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 LKO LSA über:

- a) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A12 sowie die Einstellung und Entlassung der Angestellten in vergleichbaren Entgeltgruppen,
- b) die in § 6 Abs.2 und 5 dieser Satzung genannten Rechtsgeschäfte und Angelegenheiten, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden,
- c) Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises,
- d) die Bestellung ehrenamtlich Tätiger, sofern Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen,
- e) Geschäfte der laufenden Verwaltung

§ 10 Beigeordneter

Der Kreistag wählt im Benehmen mit dem Landrat einen Beigeordneten als allgemeinen Vertreter des Landrates. Der Beigeordnete wird für die Dauer von sieben Jahren in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte, Behindertenbeauftragter

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (3) Zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen sowie ihrer Einbeziehung in kommunale Entscheidungsprozesse bestellt der Landrat einen Beschäftigten der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld zum hauptamtlichen Behindertenbeauftragten.

§ 12 Beiräte

- (1) Zur Wahrung der Interessen bestimmter Bevölkerungsgruppen und Belange werden gemäß § 64a LKO LSA Beiräte gebildet, die ehrenamtlich tätig sind und beraten den Landrat. Insoweit werden vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld folgende Beiräte gebildet:
 - Seniorenberrat
 - Behindertenbeirat
 - Naturschutzbeirat
 - Beirat der Kommunalen Beschäftigungsagentur
- (2) Näheres zu den unter Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Beiräten werden in deren Geschäftsordnung geregelt.

III. Abschnitt Einwohner und Bürger

§ 13 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Kreistag führt zu Beginn der öffentlichen Sitzung, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, eine Einwohnerfragestunde durch. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Kreistages aus wichtigem Grund in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Vorsitzende des Kreistages stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist berechtigt, Fragen und Anregungen an den Kreistag zu stellen. Hierbei kann der Vorsitzende des Kreistages verlangen, dass dieser Name und Anschrift ihm gegenüber mitteilt. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Landkreises fallen.
- (4) Die Fragen werden mündlich durch den Landrat oder den Vorsitzenden des Kreistages beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist eine mündliche Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, erfolgt eine schriftliche Beantwortung innerhalb von 14 Tagen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht zu erteilen. Die schriftliche Beantwortung der Frage aus der Einwohnerfragestunde ist ebenfalls den Fraktionen einmal auszuhändigen.

IV. Abschnitt Bekanntmachungen

§ 14 Ortsübliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen im 14-tägig erscheinenden Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld bekannt gegeben.
- (2) Ist in Rechtsvorschriften die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang bestimmt oder sind Pläne, Karten oder Zeichnungen selbst eine nach Absatz 1 bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder lässt sich eine nach Absatz 1 bekannt zu machende Angelegenheit wegen ihrer Eigenart nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten in Textform darstellen, so erfolgt ersatzweise die Bekanntmachung durch Auslegung. Auf die Auslegung wird unter Angabe des genauen

Ortes, der Zeit und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld hingewiesen.

Die Auslegungsdauer beträgt, sofern gesetzlich nichts anderes geregelt ist, einen Monat. Ist in Rechtsvorschriften die öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung vorgeschrieben, gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

V. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften, In-Kraft-Treten

§ 15 Übergangsvorschrift

Der Zustimmungspflicht zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 4 Buchstabe b und § 6 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltssatzung unterliegen solchen Ausgaben nicht, die der Landkreis Anhalt-Bitterfeld im Zuge der planmäßigen Ausführung des Haushaltsplanes des aufgelösten Landkreises Anhalt-Zerbst zu tätigen hat.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form

§ 17 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft. Der § 15 tritt am 31.12.2007 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), 21. 08. 2007

gez. U. Schulze
Landrat

- Dienstsiegel -

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	12.Juli 2007	21.August 2007	31.August 2007	05/07 Seite 23	01.September 2007
1.Änderung	18.Oktober 2007	22.Novemb.2007	07.Dezember 2007	12/07 Seite 19	08.Dezember 2007

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen/Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.